

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Naurath/Wald vom 29.03.1992, zuletzt geändert am 15.12.2016

Der Ortsgemeinderat Naurath/Wald hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 14 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 14 a – Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 15 Jahren festgelegt.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Ortsgemeinde Naurath/Wald Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde auf einem im Umfeld des Baumes aufzustellenden Naturstein. Hierauf werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert.
- (5) Die Holzkreuze werden nach Anbringung der Namenstafel vom Gemeindegärtner entfernt.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und wird 4-6 Wochen nach der Beisetzung entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naurath/Wald, 23.4.19

.....
Weber, Ortsbürgermeister

